

Waschbär in Haus und Hof! Wie ist die Rechtslage?



Landesjagdverband Hessen e.V.

Haus und Hof sind ein „befriedeter Bezirk“ im Rechtssinne. Was bedeutet das?



Shutterstock/A.Kito

Was ist ein befriedeter Bezirk?

Befriedete Bezirke sind nach § 6 Satz 1 Bundesjagdgesetz (BJG) und § 5 Absatz 1 Hessisches Jagdgesetz (HJG)

1. Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen,
2. Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an ein Wohngebäude anstoßen und durch Umfriedung begrenzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind,
3. Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz, eingefriedete Campingplätze,
4. Friedhöfe und
5. Wildgehege außer Jagdgehegen.

Was heißt das für die Jagd? Gehört die Fläche des befriedeten Bezirkes zur Fläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes?

Zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk in Hessen gehören alle Grundflächen, auch die Flächen der Ortslage, bebaute Grundflächen außerhalb der Ortsfläche, Kanalflächen o. Ä.; auch befriedete Bezirke (§ 8 Absatz 1 BJG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 HJG).

Aber: In befriedeten Bezirken ruht die Jagd. Der Jagd ausübungs berechtigte ist nicht berechtigt, aber auch nicht verpflichtet, in befriedeten Bezirken zu jagen.

Welche Aussage trifft das HJG zum Vorhandensein von Waschbären auf einer befriedeten Grundfläche?

Nach § 5 Absatz 3 Satz 1 HJG dürfen Eigentümer und Nutzungsberechtigte von befriedeten Grundflächen sowie von ihnen Beauftragte dort Wildkaninchen und Beutegreifer, wozu auch der Waschbär gehört, fangen, töten und sich aneignen. Die Fangjagd ist für den Grundeigentümer er-

laubt, die Jagd mit der Schusswaffe aber nicht.

Der Grundeigentümer kann den Jagdausübungsberechtigten bitten, für ihn die Fangjagd auszuüben. Der Jagdausübungsberechtigte kann dieser Bitte nachkommen, muss dies aber nicht.

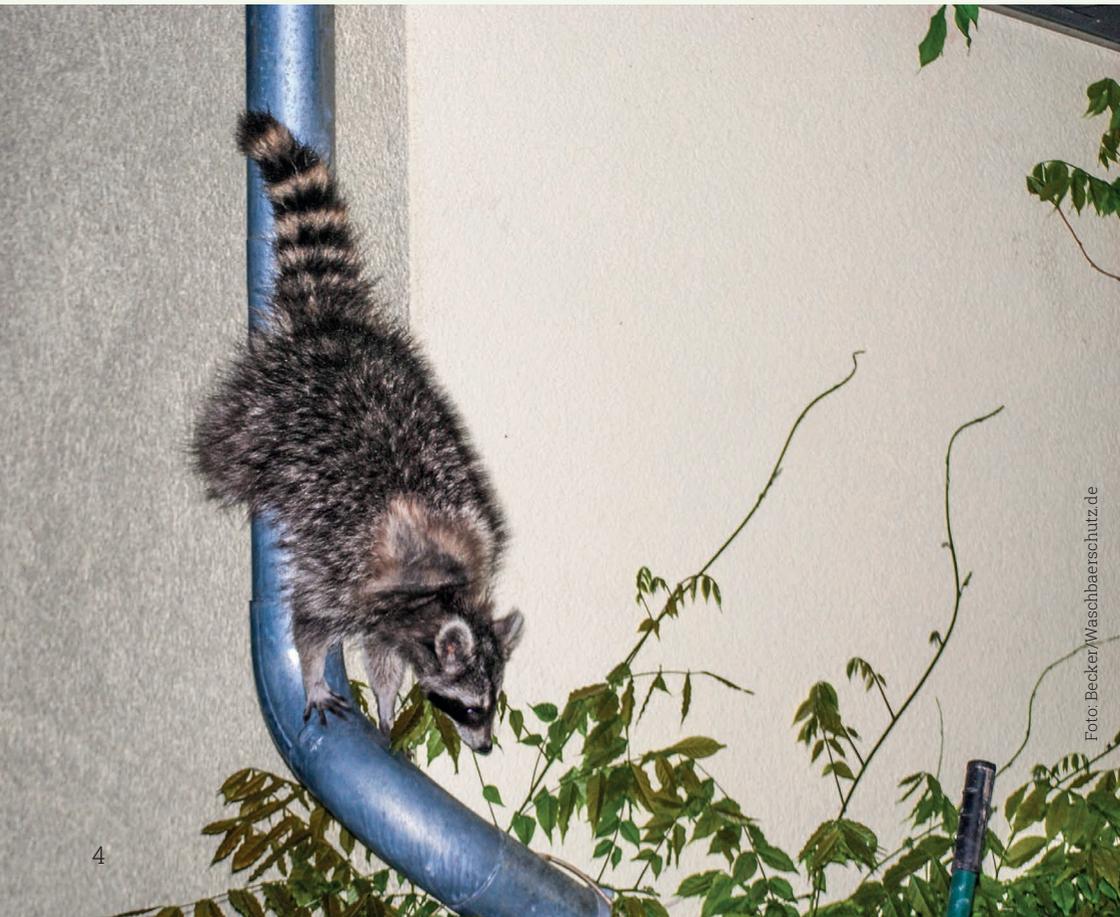


Foto: Becker/Waschbaerschutz.de

Was gilt es zu beachten, wenn der Jagdausübungsberechtigte im Wege seiner freiwilligen und nicht verpflichtenden Hilfeleistung als Beauftragter durch den Grundeigentümer tätig wird?

1. Voraussetzung für das Aufstellen von Fanggeräten ist die Teilnahme an einem anerkannten Fangjagdlehrgang (§ 19 Absatz 2 HJG).

2. Es dürfen ausschließlich Lebendfanggeräte verwendet werden; Totfanggeräte sind in Hessen verboten.

3. Die Jagd- und Schonzeiten gelten im befriedeten Bezirk nicht (Elterntierschutz ist zu beachten).

4. Lebend gefangenes Wild, wozu auch der Waschbär gehört, darf ausschließlich mit einer Schusswaffe getötet werden (§ 31 Absatz 3 Hessische Jagdverordnung).

5. Oftmals besteht der Wunsch des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten,

den gefangenen Waschbären an einem anderen Ort wieder freizulassen. Dies ist nicht erlaubt, denn das Aussetzen von Arten, die dem Jagdrecht unterliegen, bedarf der Genehmigung durch die Untere Jagdbehörde. Die Erlaubnis zum Aussetzen ist nur zu erteilen, wenn eine Gefährdung des lokalen Ökosystems sowie von Biotopen und Tieren der besonders geschützten Arten ausgeschlossen werden kann (§ 23 Absatz 9 HJG). Da dies bei einer invasiven Art wie dem Waschbären nicht möglich ist, muss ein gefangener Waschbär daher entweder mit einer Schusswaffe getötet oder bis zu seinem Lebensende in Gefangenschaft gehalten werden.



Fotos: Becker/Waschbaerschutz.de



Der Jagdausübungsberechtigte hat im Auftrag des Grundeigentümers einen Waschbären gefangen. Welche Möglichkeiten bestehen, den Waschbär zu töten?

1. Der Jagdausübungsberechtigte darf den Waschbären aus der befriedeten Fläche auf die bejagbare Fläche des Jagdbezirks, zu dem die befriedete Fläche gehört, zur Tötung verbringen. Zu beachten ist, dass bei einem Verbringen auf die bejagbare Fläche die Jagd- und Schonzeitenregelung gilt. Solange ein Waschbär Schonzeit hat, darf er auf der bejagbaren Fläche des Jagdbezirks nicht getötet werden.

2. Der Waschbär darf aber ganzjährig auf der befriedeten Grundfläche getötet werden, da dort die Schonzeitenregelung nicht gilt. Die Schusswaffe darf auf der befriedeten Fläche nur bei Vorliegen einer gesonderten Schießeraubnis zum Einsatz kommen. Die Schießeraubnis erteilt die zuständige Untere Waffenbehörde

auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten. Hat der Jagdausübungsberechtigte eine gesonderte Schießeraubnis durch die zuständige Waffenbehörde erhalten, ist darauf zu achten, dass das Schießen im befriedeten Bezirk von der Jagdhaftpflichtversicherung abgedeckt ist. Auf Initiative des Landesjagdverbandes Hessen hat das Hessische Innenministerium im Jahr 2017 hinsichtlich der vielfach verbreiteten Verwaltungspraxis der Gebührenerhebung im Zusammenhang mit der Schießeraubnis für Waschbären in befriedeten Bezirken bekanntgegeben, von einer Gebührenerhebung abzusehen und den hessischen Waffenbehörden mitgeteilt, dass dieses Verfahren verbindlich umzusetzen ist.



Foto: Becker/Waschbaerschutz.de

Ansprechpartner

Bei Fragen, können Sie sich gerne an die untenstehenden Ansprechpartner wenden:

Landesjagdverband Hessen e.V.

E-Mail: info@ljb-hessen.de

Webseite: www.ljb-hessen.de

Impressum



Herausgeber:

Landesjagdverband Hessen e.V.

Am Römerkastell 9 • 61231 Bad Nauheim

Telefon 06032 9361-0

info@ljb-hessen.de • www.ljb-hessen.de

Nachdruck und fotomechanische oder fototechnische Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung des Herausgebers.

1. Auflage, Bad Nauheim, 2024

Die Broschüre kann unter folgendem Link als PDF heruntergeladen werden:

ljb-hessen.de/waschbaer/



Landesjagdverband Hessen e. V.

Am Römerkastell 9 • 61231 Bad Nauheim • Telefon 06032 9361-0
info@ljv-hessen.de • ljv-hessen.de

